

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

9 (9.7.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juli

1898.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden des
örtlichen evangelischen Kirchenvermögens.

Nach dem staatlichen Gesetze vom 14. April d. J., die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. — staatl. Ges. und V.Bl. S. 255 — sind alle vor dem 1. Januar 1889 gefertigten Einträge in den Grund- und Unterpfandsbüchern, wodurch Vorzugs- und Unterpfandsrechte gewahrt worden sind, zu streichen, wenn sie nicht erneuert werden; ausgenommen sind nur diejenigen vor dem 1. Januar 1889 bewirkten Einträge, welche nach diesem Zeitpunkte bereits erneuert worden sind oder welche auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 (staatl. Ges. und V.Bl. S. 155 ff. *) auf bestimmte Diegenchaften eingetragen worden sind.

Zur Orientierung geben wir nachstehend einen Abdruck des Gesetzes vom 14. April d. J. (staatl. Ges. und V.Bl. S. 255) und einen Auszug aus der Vollzugs-Verordnung hiezu vom 18. April d. J. (staatl. Ges. und V.Bl. S. 265).

Nach § 6 ff. der Vollzugs-Verordnung vom 18. April d. J. ergeht wegen der Anmeldung der zu erneuernden Einträge eine öffentliche Aufforderung durch Vermittelung der Gr. Amtsgerichte, welche die Bekanntmachung derselben für alle Gemarkungen ihrer Bezirke oder für eine Mehrzahl derselben zusammenfassen können. Die Veröffentlichung geschieht durch einmaliges Einrücken in die „Karlsruher Zeitung“ und in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks; sie ist außerdem auch an die Gemeindefafel anzuschlagen.

Außerdem ist den Gläubigern nach § 10 ff. der Vollzugs-Verordnung eine besondere Mahnung zuzustellen.

*) Vergl. d. V. des Oberkirchenrats v. 4. Nov. 1890, das den kirchlichen Fonds an dem Vermögen der Rechnung zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht betr. — R.V.Bl. 1890. S. 196 ff.

Die Frist, innerhalb deren der Antrag auf Erneuerung bei dem Pfandgericht gestellt werden muß, beträgt sechs Monate von der Erlassung der öffentlichen Aufforderung an gerechnet.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlichen evangelischen Kirchenvermögens werden hiemit angewiesen, von sich aus — ohne die besondere Mahnung abzuwarten, bezüglich aller derjenigen Einträge, welche nach § 1 des Gesetzes erneuerungsbedürftig sind, rechtzeitig und schriftlich den Antrag auf Erneuerung bei dem zuständigen Pfandgericht zu stellen, wobei die Vorschrift in § 15 letzter Absatz der Vollzugs-Verordnung zu beachten ist.

Der Erneuerungsantrag ist in allen Fällen in Doppelschrift einzureichen und es ist gleichzeitig von dem Pfandgericht zu verlangen, daß der Empfang des Erneuerungsantrages auf der zweiten Fertigung desselben dem Kirchengemeinderat bescheinigt werde.

Auf 1. September d. J. haben die Kirchengemeinderäte über die geschehene Anmeldung hierher Bericht zu erstatten.

Wegen der Erneuerung der Einträge zu Gunsten der Pfründen ergeht besondere Verfügung an die Verwaltungen der Zentralpfarrkasse.

Sollte den Kirchengemeinderäten seitens der Pfandgerichte Mahnungen für Pfründen zugehen, so wären dieselben alsbald der zuständigen Verwaltung der Zentralpfarrkasse einzusenden.

Karlsruhe, 28. Juni 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat

Fr. Wielandt.

Decke.

Gesetz.

(Vom 14. April 1898.)

Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die vor 1. Januar 1889 in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind zu streichen, wenn sie nicht erneuert werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einträge, auf welche nachmals § 17 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, vom 29. März 1890 Anwendung gefunden hat, desgleichen nicht für die seit 1. Januar 1889 schon erneuerten Einträge.

§ 2.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Gesetze vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, und vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, Anwendung.

§ 3.

Zur Streichung eingetragener Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf Grund der Bewilligung des Gläubigers (R.N.ES. 2157/2158) genügt es, wenn diese von dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister der Eintragungsgemeinde oder von dem Bürgermeister am Wohnorte des Gläubigers aufgenommen ist.

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pfandbuchführung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1874 geregelt ist, tritt an Stelle des Bürgermeisters der Eintragungsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer.

In diesen Gemeinden kommt, soferne nicht die Eintragungsgemeinde, sondern der Wohnort des Gläubigers in Frage steht, die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit des Bürgermeisters in Wegfall.

Für außerhalb des Großherzogtums wohnende Gläubiger werden die Vorschriften über Strichbewilligung sowie über Erteilung von Vollmachten durch Verordnung bestimmt.

Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Vereinigung der Unterpfandsbücher wird aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Wirksamkeit. Auf den Kondominatsort Kürnbach findet dasselbe keine Anwendung.

Das Gesetz tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als angelegt anzusehen ist.

Das Justizministerium ist mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. April 1898.

Friedrich.

Koll.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heinke.

Verordnung.

(Vom 18. April 1898.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 14. April 1898, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

(Auszug)

I. Vereinigungskommission.

§ 1—3.

II. Das Vereinigungsverfahren.

§ 4.

Das Vereinigungsverfahren umfaßt die sämtlichen, vor dem 1. Januar 1889 in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte einschließlich der Einträge von Liegenschaftsvollstreckungsverfügungen.

Ausgenommen sind jedoch Einträge, welche seitdem erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 (§ 17 das.) auf bestimmte Liegenschaften für bestimmte Summen eingetragen (spezialisiert) sind.

§ 5.

Als Grundlage für die Vereinigung dient das zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897 aufzustellende oder etwa aus andern Gründen schon vorhandene Verzeichnis der in den Grund- und Pfandbüchern der einzelnen Gemeinden noch offen stehenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit es die vor dem 1. Januar 1889 erfolgten Einträge zum Gegenstand hat.

Bezüglich der vor 1. Januar 1889 erfolgten Einträge, welche unter die Bestimmung des § 4 Absatz 2 fallen, ist in dem Verzeichnisse die seitdem erfolgte Erneuerung oder Spezialisierung zu vermerken.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses sind die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Personen verantwortlich.

§ 6.

Sobald das Verzeichnis in dem in § 5 Absatz 1 bezeichneten Umfang fertig gestellt ist, wird es in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Gleichzeitig wird die im Gesetz vom 28. Januar 1874 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung nach dem angeschlossenen Formular 1 erlassen.

§ 7.

Die öffentliche Aufforderung (§ 6 Absatz 2) wird durch einmaliges Einrücken in die Karlsruher Zeitung und das amtliche Verkündigungsblatt des Bezirks bekannt gemacht. (§ 8).

Sie ist außerdem auch an die Gemeindefasel anzuschlagen. (§ 9).

Formular 1.

§ 8.

Die Einrückung in die bestimmten öffentlichen Blätter (§ 7 Absatz 1) erfolgt durch Vermittelung des Amtsgerichts. Der Kommissär hat zu diesem Zweck dem Amtsgericht alsbald nach Fertigstellung des Verzeichnisses (§ 6 Absatz 1) die erforderlichen Ausfertigungen vorzulegen.

Das Amtsgericht hat die Bekanntmachungen, soweit immer thunlich, für alle Gemarkungen seines Bezirks oder eine Mehrzahl derselben zu verbinden. Diese Veröffentlichung kann nach dem anliegenden Formular 2 geschehen.

Die Kosten der gemeinschaftlichen Bekanntmachungen werden auf die beteiligten einzelnen Gemeinden nach Verhältnis vertheilt.

Ein Exemplar der Blätter, in welchen die öffentliche Aufforderung eingerückt wurde, ist durch Vermittelung des Amtsgerichts zu den Akten über die einzelnen Bereinigungsgeschäfte zu bringen.

Formular 2.

§ 9.

Der Anschlag an der Gemeindefasel (§ 7 Absatz 2) wird von dem Pfandgericht veranlaßt. Die bezügliche Ausfertigung ist bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten an der Gemeindefasel zu belassen und alsdann mit einer Bescheinigung über den erfolgten Anschlag zu den Akten zu bringen.

§ 10.

Außerdem ist an diejenigen Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, deren Aufenthaltsort bekannt und nicht so entfernt ist, daß die Behändigung besonderen Schwierigkeiten unterliegt, eine besondere Mahnung nach dem anliegenden Formular 3 urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen. (§ 12.)

Formular 3.

§ 11.

Die Zustellung der besonderen Mahnung erfolgt an den letzten im Bucheintrag oder seinen Randbeifügen verzeichneten Gläubiger.

Ist oder wird dem Pfandgericht bekannt, daß dieser Gläubiger gestorben ist, so ist die Aufforderung an seine, dem Pfandgericht bekannten oder durch einfache Nachfrage am Wohnort des Gläubigers ermittelten Erben zu richten.

Ist dem Pfandgericht bekannt, daß die Forderung von dem letzten, in den Büchern bezeichneten Gläubiger auf einen andern übergegangen ist, so ist — wenn nötig nach Anstellung geeigneter Ermittlungen — die Benachrichtigung auch an den neuen Gläubiger mit der Aufforderung zu richten, dem Pfandgericht seine Rechtsnachfolge durch Urkunden nachzuweisen und die Ueberschreibung der Forderung zu beantragen.

§ 12.

Die Zustellung der Mahnschreiben erfolgt:

1. innerhalb des Großherzogtums durch den Gemeindediener, außerhalb der Eintragungsgemeinde durch Vermittelung des betreffenden Bürgermeisters, nach Maß-

- gabe der für vereinfachte Zustellungen geltenden Bestimmungen (§§ 1–3 der Verordnung, die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend vom 1. Dezember 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI. Seite 494);
2. außerhalb des Großherzogtums, jedoch im Deutschen Reich, durch Zusendung gegen Postzustellungsurkunde (§§ 22, 35 der Postordnung für das deutsche Reich in der Fassung vom 24. August 1879, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 611);
 3. außerhalb des Deutschen Reichs durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückschein.“

§ 13.

Der Tag der Erlassung des Mahnschreibens und seiner Zustellung ist im Verzeichnis (§ 5 Absatz 1) zu vermerken.

Die Zustellungsurkunden sind in einem besonderen Hefte zu sammeln und mit fortlaufenden Beilagennummern zu bezeichnen. Die Beilagennummer ist dem nach Absatz 1 im Verzeichnis anzubringenden Vermerk beizusetzen.

§ 14.

Statt der schriftlichen Benachrichtigung kann das Pfandgericht die in seinem Gemeindebezirk wohnenden Gläubiger auch persönlich rufen lassen und ihnen die erforderlichen Thatsachen und Belehrungen mündlich mitteilen. Erscheinen die Vorgegerufenen nicht, oder verlangen sie die Mitteilung einer schriftlichen Aufforderung, so ist ihnen diese zuzustellen. Begnügen sie sich mit einer mündlichen Eröffnung, so haben sie zusammen mit dem Kommissär die erfolgte Eröffnung im Verzeichnis unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 15.

Mündlich gestellte Erneuerungsanträge hat der Kommissär zu Protokoll zu beurkunden.

Schriftliche Erneuerungsanträge sind beim Pfandgericht einzureichen.

Die Anträge müssen die genaue Bezeichnung der Forderung und des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts und den Antrag auf Erneuerung enthalten. Unvollständige Anmeldungen sind zur Bervollständigung zurückzugeben.

§ 16.

Stellt ein anderer als der in den Büchern eingetragene Gläubiger den Erneuerungsantrag, so hat er seine Vertretungsbefugnis oder Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Die Vorschrift des § 17 a. der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher findet entsprechende Anwendung.

Unterbleibt die Bervollständigung (§ 15 Absatz 3) oder der nach Absatz 1 erforderliche Nachweis, so ist die Erneuerung abzulehnen, und der Antragsteller auf den

Beschwerde- oder Rechtsweg zu verweisen mit der Aufforderung, dem Pfandgericht innerhalb der sechsmonatlichen Frist die Ergreifung des Beschwerde- oder Rechtswegs nachzuweisen, widrigenfalls das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gestrichen würde.

Liefert der Gläubiger diesen Nachweis, so ist dies im Verzeichnis zu vermerken. Das Verfahren bleibt bis nach Erledigung der Sache ausgesetzt; es ist weder eine Erneuerung noch eine Streichung zu vollziehen.

§ 17.

Die mündlich und schriftlich gestellten Erneuerungsanträge sind in einem besonderen Beilagehefte zu sammeln und mit Ordnungszahlen zu versehen.

Die Vernehmung der Eigentümer der verhafteten Liegenschaften ist nicht erforderlich.

Der Einlauf des Erneuerungsantrags ist im Verzeichnis unter Angabe der Beilagennummer der Anmeldung (Absatz 1) zu vermerken.

§ 18.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Einrückung der öffentlichen Aufforderung sind die Akten (Verzeichnis, Beilageheft der Zustellungsurkunden, Beilageheft der Erneuerungsanträge und ihrer etwaigen Ablehnung) dem Amtsgerichte zur Prüfung einzusenden.

Das Amtsgericht prüft mit thunlichster Beschleunigung das Verfahren sowohl im Ganzen, als im Besonderen nach folgenden Richtungen:

1. ob die Mahnschreiben in dem vorgeschriebenen Umfang erlassen und zugestellt sind,
2. ob die Erneuerungsanträge den Vorschriften entsprechen,
3. ob die vom Pfandgericht verfügte Ablehnung der letzteren nach Sachlage begründet erscheint.

Die Erledigung etwaiger Anstände ist zu überwachen.

§ 19.

Nach Erledigung der vom Amtsgerichte erhobenen Anstände sind die ordnungsgemäß beantragten Erneuerungen durch Eintrag im laufenden Band des Grundbuchs und Pfandbuchs zu vollziehen. Am Rande der ursprünglichen Einträge ist die Erneuerung unter Hinweis auf den neuen Eintrag zu vermerken. Desgleichen ist das Datum der Erneuerung im Verzeichnis einzutragen.

Zu erneuern sind auch diejenigen Einträge, deren Erneuerung erst nach Ablauf der Frist, aber noch vor der Streichung (Absatz 3) ordnungsgemäß beantragt wird.

Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte und Vollstreckungsverfügungen, deren Erneuerung nicht beantragt oder zwar beantragt, aber vom Gemeinderat abgelehnt ist, sind

— vorbehaltlich der Vorschrift des § 16 Absatz 3 — durch Eintrag im laufenden Bande des Grundbuchs und Pfandbuchs zu streichen. Am Rande der ursprünglichen Einträge ist die Streichung unter Hinweis auf jenen Eintrag zu vermerken. Im Verzeichnis ist das Datum der Streichung einzusetzen.

Zu diesen Randvermerken und Einträgen im Verzeichnis dürfen Stempel benützt werden.

§ 20.

Von der vollzogenen Erneuerung ist dem Gläubiger unter Bezeichnung der Forderung und der Grundbuchstelle der Erneuerung, sowie dem Eigentümer der verhafteten Diegenchaften Nachricht zu geben.

III. Pfandstreichsbewilligungen

Karlsruhe, den 18. April 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

N o t t.

Vdt. Gelbling.

Formular 1.

Öffentliche Mahnung.

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unsern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiemit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (spezialisiert) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichnis der in unsern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Jedermanns Einsicht offen.

..... den 1898.

Das Pfandgericht.

(folgen die Unterschriften.)

Formular 2.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen
haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

(folgt der Inhalt des Formulars 1 ohne Datum und Unterschrift.)

Dies veröffentlicht

..... den 1898.

Großh. Amtsgericht.

(folgt die Unterschrift.)

Besondere Mahnung.

Zu Ihren Gunsten ist gegen (Name des Schuldners)
 am (Tag des Eintrags) im Grund-
 Pfand- buche dahier Bd. . . Nr. . . S. . .
 für den Betrag von . . . M . . S ein . . . (Vorzugsrecht, bedungenes, gesetz-
 liches, richterliches Unterpfandsrecht, Vollstreckungsverfügung, eingetragen.

Nach dem Gesetze vom 14. April 1898, die Vereinigung der Grund- und Unter-
 pfandsbücher betreffend, werden Sie, wenn die Forderung noch besteht, aufgefordert,
 den Eintrag binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls er gestrichen wird.

Diese Frist beginnt am, an welchem Tage die öffentliche
 Aufforderung letztmals in der Zeitung eingerückt war.

Das Verzeichnis der vor dem 1. Januar 1889 in unsern Büchern eingeschriebenen
 Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zur Einsicht offen.

. den 1898.

Das Pfandgericht.

(folgen die Unterschriften.)